



Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen

(Friedhofssatzung – FS)

vom 05.11.2015

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Pleinfeld¹ folgende

Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Friedhofszweck	4
§ 3 Bestattungsanspruch	4
§ 4 Friedhofsverwaltung	4
§ 5 Schließung und Entwidmung.....	5
II. Ordnungsvorschriften	
§ 6 Öffnungszeiten	5
§ 7 Verhalten im Friedhof	5
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof.....	6
III. Grabstätten und Grabmale	
§ 9 Grabstätten.....	7
§ 10 Grabarten	7
§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen	9
§ 12 Größe der Grabstätten	9
§ 13 Rechte an Grabstätten	10
§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten	11
§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber	12
§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	12
§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen	13
§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen	14
§ 19 Grabgestaltung.....	15
§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen.....	15

¹ Im Nachfolgenden Gemeinde genannt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus	16
§ 22 Leichenhausbenutzungszwang	17
§ 23 Leichentransport	17
§ 24 Leichenbesorgung	17
§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal	17
§ 26 Bestattung.....	18
§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	18
§ 28 Ruhefrist	18
§ 29 Exhumierung und Umbettung	18

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme	19
§ 31 Haftungsausschuss	19
§ 32 Zuwiderhandlungen	20
§ 33 Inkrafttreten.....	20

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Der Markt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. einen gemeindlichen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten und ein Leichenhaus in Pleinfeld, Ottmarsfelder Weg
2. einen Friedhofsanteil mit Leichenhaus im Ortsteil Ramsberg am Brombachsee
3. einen Friedhofsanteil mit Leichenhaus im Ortsteil Sankt Veit
4. einen Friedhofsanteil mit Leichenhaus im Ortsteil Stirn
5. ein Leichenhaus im Ortsteil Allmannsdorf

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG,
 - e) die Verstorbenen, die im Gemeindegebiet gewohnt haben und die letzten Jahre in Pflegeeinrichtungen außerhalb verbracht haben.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem ein Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst oder aufgehoben werden, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger vorgenommen werden.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle oder vergleichbare Hilfsmittel sind hiervon ausgenommen. Auf Antrag kann die Gemeinde aus wichtigem Grund weitere Fahrzeuge zum Befahren zulassen.
 - d) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen.
 - e) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten. Hiervon ausgenommen sind Druckschriften, welche im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, ausgenommen.
 - f) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten oder zu beschädigen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag von den Verboten Ausnahmen zu lassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter

kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

- (3) Es dürfen nur solche Dienstleister tätig werden, welche in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw. haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu befolgen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnenerdgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten um Baum
 - e) Urnengrabstätten um Stele
 - f) Anonyme Grabstätten (Friedhof Pleinfeld)
 - g) Kammergrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabfelder sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Ein Anspruch

auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage bzw. Grabumgebung besteht nicht.

- (3) In Reihengrabstätten kann ein Verstorbener (Erd- oder Urnenbestattung) beigesetzt werden. Verstorbene unter einem Jahr dürfen in Gräbern mit Verstorbenen, die in gerader Linie Verwandte waren, beigesetzt werden. Bei einem Reihengrab kann eine einmalige Verlängerung um 10 Jahre bewilligt werden.
- (4) In Familiengrabstätten können je nach Beschaffenheit eine Person, zwei Personen, drei Personen oder vier Personen durch Erdbestattung nebeneinander bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Zusätzlich kann in jeder Familiengrabstätte, bei laufenden Ruhefristen, noch vier Urnenbestattungen durchgeführt werden. Das Einverständnis des Grabrechtsinhabers ist hierzu notwendig und die Grabpflege muss sichergestellt sein. Ebenso kann zwischen zwei Verstorbenen ein Kind bis zu zwei Jahren in einer Tiefe von 1,00 m bestattet werden.
- (5) In den anonymen Grabstätten können nur in begründeten Ausnahmefällen mit Erlaubnis der Gemeinde Verstorbene beigesetzt werden. Der Beisetzungsort ist nur dem zuständigen Bestattungs- und Friedhofspersonal, sowie der Friedhofsverwaltung bekannt. Auskünfte werden hier nicht erteilt.
- (6) In den Kammergrabstätten im Friedhof Stirn können maximal zwei Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Eine Erdbestattung ist vorrangig in der unteren Kammer und eine Urnenbestattung in der oberen Kammer durchzuführen.
- (7) Im Friedhof Pleinfeld (Abteilung P) können Kammergräber von Privatpersonen auf eigene Kosten errichtet werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Gemeinde nach schriftlicher Antragstellung. Beizufügen sind dem Antrag in dreifacher Ausführung eine Zeichnung welche die Maße, Konstruktion und Werkstoffe aufzeigen sowie eine Beschreibung über die Wirkungsweise des Kammernsystems mit den Kopien der entsprechenden Gutachten und der Typengenehmigung. Bei Rückgabe des Nutzungsrechts kann der Markt Pleinfeld wählen, ob er die Grabkammer kostenlos in sein Eigentum und künftiges Verfügungsrecht übernimmt oder ob die Nutzungsrechtsinhaber bzw. Angehörige die Kammer auf ihre Kosten zu entfernen haben.
- (8) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in allen unter § 10 genannten Grabstätten beigesetzt werden. Unbelegte Reihengrabstätten können nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubaren Material bestehen.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden. Beigesetzt werden können bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen in
 - a) Urnenerdgrabstätten sechs Verstorbene,
 - b) Urnengrabstätten um Baum vier Verstorbene,
 - c) Urnengrabstätten um Stele zwei Verstorbene.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße und Abstände.

1. Reihengrabstätten für Personen über 12 Jahre:

Pleinfeld, Abt. O und P	Länge: 2,50 m	Breite: 1,00 m,
Stirn	Länge: 2,25 m	Breite: 1,00 m,
Ramsberg	Länge: 1,80 m	Breite: 0,90 m

jeweils einschließlich Grabsteinfundament

2. Familiengrabstätten in Pleinfeld, Sankt Veit und Stirn

bei 1 Grabplatz	Länge: 2,20 m	Breite: 1,00 m
bei 2 Grabplätzen	Länge: 2,20 m	Breite: 2,00 m
bei 3 Grabplätzen	Länge: 2,20 m	Breite: 3,00 m
bei 4 Grabplätzen	Länge: 2,20 m	Breite: 4,50 m

3. Familiengrabstätten in Ramsberg

bei 1 Grabplatz	Länge: 1,80 m	Breite: 0,90 m
bei 2 Grabplätzen	Länge: 1,80 m	Breite: 1,80 m
bei 3 Grabplätzen	Länge: 1,80 m	Breite: 2,70 m
bei 4 Grabplätzen	Länge: 1,80 m	Breite: 3,60 m
4. Urnenerdgrabstätten	Länge: 1,00 m	Breite: 0,60 m
5. Urnengrabstätten um Baum	Länge: 1,00 m	Breite: ca. 1,15 m
6. Urnengrabstätten um Stele	Länge: 1,00 m	Breite: ca. 0,60 m
7. Kammergrabstätten (Stirn):	Länge: 2,20 m	Breite: 1,00 m

- (2) In den Grabstätten der Nummern 1 bis 3 betragen die Tiefen des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges 0,80 m für Kinder bis zu zwei Jahren, 1,10 m für Kinder bis zu sechs Jahren, 1,30 m für Kinder bis zwölf Jahre und 1,80 m für Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- (3) In den Grabstätten der Nummern 4 bis 6 muss die Urne in einer Tiefe von 0,65 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird immer auf die Dauer von 25 Jahren verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall (Gemeindegänger ab dem 71. Lebensjahr bei Familiengrabstätten oder Kammergrabstätten) erworben, so wird es für die Dauer von 25 Jahren erworben.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden aktuellen Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Im Falle einer vorzeitigen Rückgabe werden keine Grabnutzungsgebühren zurückerstattet.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.

Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor den jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrechte und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser Verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete (§ 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs,

dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Baum- und strauchartige Gewächse und solche, die höher als 1,00 m wachsen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde gepflanzt werden.

- (2) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür eingerichteten Plätzen nach der vorgesehen Sortierung abzulagern oder anderweitig zu entsorgen. Übriggebliebener Erdaushub von Gräbern darf nicht auf den Abfallplatz gebracht werden, sondern ist von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (3) Die Wege zwischen den Gräbern sind stets rein zu halten und dürfen nur als solche genutzt werden (keine Bepflanzung).
- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen, Flaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern oder solcher Gefäße zwischen den Gräbern ist verboten.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde notwendige Maßnahmen unter Fristsetzung dem Nutzungsberechtigten anordnen. Werden diese Maßnahmen nicht unter Beachtung der Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 30).

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen (Grabsteine, Abdeckplatten) und sonstigen baulichen Anlagen (Pultsteine) oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlagen bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist dreifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme § 30).
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§18

Größe von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Grabmäler (Grabsteine oder Abdeckplatten) incl. Sockel dürfen im Regelfall folgende Höhe nicht überschreiten:

Urnenerdgrabstätten	Höhe: 1,00m
Reihengräber f. Erwachsene	Höhe: 1,60 m
Familiengräber, Kammergrabstätten	Höhe: 2,00 m

Stehende Grabmäler werden mit einer Breite bis zur Innenkante der Grabeinfassungen zugelassen.

Im Friedhof Pleinfeld, Abteilung O, darf die Höhe des Grabsteinsockels nur bis zu 15 cm betragen. Um etwaiges Gefälle auszugleichen, kann im Einzelfall eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

- (2) Im Friedhof Ramsberg dürfen die Grabsteine nur ohne Sockel aufgestellt werden. Die Größe der Grabmäler darf hier höchstens betragen:

1. Reihengrabstätten, Einzelgrabstätten	Höhe: 1,10 m	Breite: 0,60 m
2. Familiengrabstätten mit 2 Grabplätzen	Höhe: 1,10 m	Breite: 1,20 m

- (3) Bei den Urnengrabstätten um Baum oder Stele müssen Pultsteine aus Granit durch die Nutzungsberechtigten angeschafft werden, eine Beschriftung dieser ist möglich. Die Größe ist einheitlich:

a) um Baum	Länge: 0,50 m	Breite: 0,90 m	Höhe: 0,06 m
b) um Stele	Länge: 0,35 m	Breite: 0,40 m	Höhe: 0,10 m

- (4) Die Größe der Grabeinfassungen in den Friedhöfen Pleinfeld, Sankt Veit und Stirn richtet sich nach den in § 12 genannten Größen und darf diese nicht übersteigen. In den

Abteilungen A bis N, Friedhof Pleinfeld, dürfen die Einfassungen aus Natur- sowie auch Kunststein bestehen. Ab Abteilung O sind Betonplatten zu verwenden.

In den Friedhöfen Sankt Veit und Stirn sind als Einfassungen Waschbetonplatten zu verwenden.

- (5) Aufgrund des Waldfriedhofcharakters dürfen Gräber im Friedhof Ramsberg nur ohne Einfassung angelegt werden. Sofern die Gräber mit Abdeckplatten versehen werden sollen, sind ersatzweise Eisenumrandungen erlaubt, welche die Höhe von 1 cm nicht übersteigen dürfen. Ansonsten werden die Gräber von Rasen eingefasst.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden, jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Seitens des Steinmetzes, Stein- oder Holzbildhauer ist die fachgerechte Abräumung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrecht bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Ver-

storbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt. Mit

der Durchführung der folgenden Tätigkeiten wurde das Bestattungsinstitut Gerald Leeb e. K., Geschäftsstelle Pleinfeld, betraut:

- a) Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) Versenken des Sarges
 - b) Beisetzung von Urnen,
 - d) Überführung des Sarges / der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger
 - e) Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- (2) Sofern dies ortsüblich ist kann auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 Buchst. d) befreit werden.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschurnen unter der Erde bzw. in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergrabstätten (Verstorbene bis zu einem Alter von 10 Jahren) wird auf 10 Jahre, für alle anderen Erdgrabstätten auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen und Kammergrabstätten beträgt 12 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder eine Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Bei Beerdigung von angelieferten exhumierten Leichen bzw. Urnen gilt dies gleichfalls.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diese Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.
- (3) Soweit bestattungspflichtige Angehörige nicht bekannt, nicht zu ermitteln sind oder der Antrags- bzw. Anzeigeverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit, entsteht oder entstehen kann, ist die Bestattung von Amts wegen durchzuführen.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 EURO und höchsten 1.000,00 EURO belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen der Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung (FGS) erhoben.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe am 01.12.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestattungssatzung vom 13.11.1975 sowie alle Änderungsfassungen außer Kraft.

Markt Pleinfeld

Pleinfeld, 05.11.2015

Markus Dirsch

1. Bürgermeister